## Beschluss zur Änderung der StuPa GO: Regelungen zur Zählkommision

Das Studierendenparlament beschließt:

Die GO des StuPas wird wie folgt geändert:

§1 – Einberufung

(2) Während Für Sitzungstermine in der Vorlesungszeit ist mit einer Frist von 4 Tagen einzuladen. In der vorlesungsfreien Zeit ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Die Frist beginnt mit der Einladung an die nach § 1 Absatz 1 einzuladenden Personen.

### § 2 – Tagesordnung

(1) Mit der Einberufung der Sitzung muss die Tagesordnung inklusive der vorliegenden Anträge bekannt gegeben werden. Hierbei sind alle Vorschläge der Antragsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 aufzunehmen, wenn sie 12 Stunden vor der Einberufungsfrist beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht wurden. Das Präsidium kann nach eigenem Ermessen Anträge zulassen welche, begründet, weniger als 12 Stunden vor der Einberufungsfrist eingereicht wurden.

#### § 12a Durchführung von Wahlen

- (1) Geheime Wahlen werden durch die Mitglieder der Studierendenparlaments unter Anleitung des Präsidiums durchgeführt. Die Wahl wird offen in der Sitzung ausgezählt. Die Gültigkeit von Stimmzettel bestimmt das Präsidium.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen kann abweichend von Abs. 1 auf Antrag eine Zählkommission für eine einzelne Wahl, mehrere Wahlen oder die ganze Sitzung eingesetzt werden. Diese Zählkommission besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern, die mindestens 2 verschiedenen Listen angehören müssen. Die Mitglieder der Zählkommission müssen keine Mitglieder des Studierendenparlaments sein, dürfen aber nicht zu einer Wahl kandidieren, die sie auszählen. Die Mitglieder der Zählkommission werden auf Vorschlag des StuPa-Präsidiums offen en bloc gewählt. Die Zählkommission zählt die Wahlen aus und verkündet anschließend das Ergebnis. Sie muss sich über das Ergebnis einig sein.
- (3) Diese Regelungen gelten entsprechend für geheime Abstimmungen.
- (4) Die Zählkommission zählt die Wahlen aus für die sie gewählt ist und verkündet anschließend dem Studierendenparlament das Ergebnis. Die Mitglieder der Zählkommission müssen sich über das Ergebnis einig sein.

#### § 13 - Wahl des Vorstands

- (3) Die vom Studierendenparlament nach § 20 der Organisationssatzung zu wählenden Vorstandsmitglieder können vom Studierendenparlament einzeln durch konstruktives Misstrauensvotum mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.
- §15 (2) Ergänzen um: 20. Auflösung der Zählkomission
- §15 (4) Ändern zu: Geschäftsordnungsanträge auf en bloc Wahl und Einrichtung einer Zählkommission [...]
- § 10 (4) Satz 1 Streichung: durch das Präsidium

# Begründungen:

Zu § 1: Klarheit über Einladungsfrist schaffen.

Zu § 2: Praxis der Vergangenheit in Realität umsetzen.

Zu § 12a und § 15: Einführung von Zählkommissionen um umfangreiche Wahlen zu beschleunigen. Das ist besonders für die Vorstandswahl hilfreich.

Zu § 13: Um späterer Änderung vorzubeugen, wenn sich die OSVS ändert.